

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 43/06 R

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für das Revisionsverfahren un-
ter Beordnung von Rechtsanwalt M. , M. , zu gewähren, wird
abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu
erstatten.



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 24. Februar 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beklagte für berechtigt gehalten, einen Herstellungsbescheid über Versicherungszeiten auch nach Erlass des Altersrentenbescheids aufzuheben und die Altersrente der Klägerin für die Zukunft neu festzustellen.
- 2 Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und zur Durchführung des Revisionsverfahrens die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt M. , M. , beantragt. Zur Begründung hat sie lediglich ("zunächst") ausgeführt:

"Die Rücknahme des Bescheides vom 26.10.1989 über die Anerkennung von Beitragszeiten nach den Vorschriften des FRG nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 innerhalb der Frist des § 48 Abs. 4 SGB X ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Es liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz 'lex specialis derogat legi generali' vor: Nach Artikel 38 RÜG sind frühere Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung Feststellungen getroffen haben, daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vorschriften des SGB VI und FRG übereinstimmen und nach den Voraussetzungen des § 149 Abs. 5 S. 2 SGB VI mit Wirkung für die Vergangenheit und den darin enthaltenen Fristen aufzuheben. Ein Rückgriff auf die §§ 24, 48 SGB X ist unzulässig.

Der Anspruch der Revisionsklägerin auf Leistung der Regelaltersrente in Höhe des monatlichen Rentenwertes nach den bis zum 31.07.1991 geltenden Rechtsvorschriften ergibt sich darüber hinaus aus dem Umstand, dass die Klägerin auf die Richtigkeit der ihr erteilten Feststellungsbescheide vertraut hat. Die Klägerin ist bis zum anderslautenden Rentenbescheid vom 20.02.2002 davon ausgegangen, dass ihr eine wesentlich höhere Rentenleistung unter Berücksichtigung der bis zum 31.07.1991 geltenden Rechtsvorschriften zusteht. Die Klägerin hat insbesondere unter Berücksichtigung, dass sie bereits am 18.03.1994 ihr 55. Lebensjahr vollendet hat, somit ein Anwartschaftsrecht als vermögenswerte Rechtsposition – geschützt durch Artikel 14, Abs. 1 Grundgesetz – erworben. Der Bevollmächtigte verweist insoweit auf den Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts vom 16.12.1999 Az. B 3 RA 11/99 R. Das diesbezügliche Verfahren ist nach Kenntnis des Bevollmächtigten noch vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Mit einer Entscheidung ist im Laufe des Jahres 2006 zu rechnen."



II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt M. ist abzulehnen; denn das Rechtsmittel hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Revision ist unzulässig, denn die Begründung vom 14. Juni 2006 entspricht den gesetzlichen Anforderungen nicht.
- 5 Nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muss die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Mit dieser Vorschrift soll zur Entlastung des Revisionsgerichts erreicht werden, dass der Revisionskläger bzw sein Prozessvertreter die Erfolgsaussicht der Revision eingehend prüft und von aussichtslosen Revisionen rechtzeitig Abstand nimmt. Das setzt voraus, dass in der Revisionsbegründung sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt wird, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom LSG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (BSG Urteil vom 23. November 2005 - B 12 RA 10/04 R - und Senatsbeschluss vom 6. März 2006 - B 13 RJ 46/05 R - beide veröffentlicht bei Juris; vgl auch BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 11; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17). Es muss erkennbar werden, dass sich der Revisionsführer mit den Entscheidungsgründen der angefochtenen Entscheidung auseinander gesetzt und die Rechtslage genau durchdacht hat. Dies setzt voraus, dass sich die Revisionsbegründung mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zumindest kurz auseinander setzt und - bei materiell-rechtlichen Rügen - dartut, dass und warum eine reversible Rechtsvorschrift nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (BSG SozR 1500 § 164 Nr 25 S 40; SozR aaO Nr 28 S 44).
- 6 Diesen Kriterien genügt die Revisionsbegründung nicht. Die Klägerin begnügt sich mit der Darstellung eigener Rechtsansichten. Mit den Gründen der vorinstanzlichen Entscheidung setzt sie sich nicht auseinander; sie erwähnt sie noch nicht einmal. Soweit möglicherweise Begründungselemente der Berufungsentscheidung aufgegriffen werden, wird weder erkennbar, dass diese die Entscheidung tragen noch dass sich die Revisionsklägerin sorgfältig und nach Umfang und Zweck angemessen mit der entscheidungsrelevanten Rechtslage auseinander gesetzt hätte.
- 7 Die Darlegungspflichten der Revisionsklägerin sind auch nicht etwa deswegen vermindert, weil das Bundessozialgericht (BSG) einen vergleichbaren Fall nach Art 100 Abs 1 des Grundgesetzes dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hätte. Zwar bezieht sich die Revisionsbegründung auf einen "Vorlagebeschluss des BSG vom 16.12.1999 Az. B 3 RA 11/99 R". Ein solcher



ist von vornherein nicht ersichtlich. Aber auch der Vorlagebeschluss vom genannten Datum unter dem Az B 4 RA 11/99 R befasst sich nicht mit der Korrektur eines Herstellungsbescheids.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)